



G E M E I N D E E G G E N W I L

KANTON AARGAU

Feuerwehrreglement

vom 11. März 1997

gültig ab 8. April 1997

Inhaltsverzeichnis

A. Rekrutierung und Einteilung

- § 1 Rekrutierung
- § 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst
- § 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin

B. Organisation der Feuerwehr

- § 4 Feuerwehrkommission

C. Löscheinrichtungen

- § 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

D. Ausrüstung

- § 6 Ausrüstung

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

- § 7 Ausbildung
- § 8 Übungsdienst
- § 9 Branddienst, Einsatzpläne

F. Kontrollwesen

- § 10 Kontrollführung
- § 11 Dienstbüchlein
- § 12 Kommandowechsel

G. Versicherung

- § 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

H. Ordnungsbussen

- § 14 Bussen

I. Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Feuerwehrreglement der Gemeinde Eggenwil

vom 11. März 1997

Der Gemeinderat Eggenwil,

gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, ¹

beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission ¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- d) drei weitere Mitglieder (Materialchef bzw. -chefin, Adjutant bzw. Adjutantin, Mannschaftsvertreter bzw. -vertreterin)

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

¹SAR 581.100

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

Branddienst,
Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihren Privatfahrzeugen

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 15. Februar 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Eggenwil, den 11. März 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Guggisberg sig. Walter Bürgi

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 8. April 1997

AARGAUISCHES VERSICHERUNGSAMT

Der Direktor:

sig. Dr. Rolf Eichenberger